



2017.00412

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE PROJEKTE:

„A. REVITALISIERUNG NIDEBACH UND BIOTOPAUFWERTUNG GESCHINERSEE“

SOWIE

„B. GEWÄSSERRAUM NIDEBACH UND GESCHINERSEE“

GEMEINDEN GOMS UND OBERGOMS

A. REVITALISIERUNG NIDEBACH UND BIOTOPAUFWERTUNG GESCHINERSEE

A.1 Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen

I. Eingesehen

- die im Einverständnis mit der Gemeinde Obergoms sowie mit den kantonalen Dienststellen für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) und für Wald und Landschaft (DWL) durch die ehemalige Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) im Amtsblatt Nr. 25 vom 17. Juni 2016 publizierte öffentliche Auflage des Aufgledossiers „Revitalisierung Nidrbach / Biotopaufwertung Geschinersee“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinden Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) und Obergoms;
- die entsprechende, inhaltlich gleich lautende öffentliche Auflage der Gemeinde Obergoms im Amtsblatt Nr. 26 vom 24. Juni 2016;
- die Art. 1, 5, 7, 9, 13 und 23 ff. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG), den Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) sowie die Art. 22, 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);
- den Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF), den Art. 57 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996 (kFG), die Art. 6, 19, 22 und 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) sowie den Art. 31 der dazugehörigen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- den Art. 23 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

- das Auflagedossier „Revitalisierung Niderbach / Biotopaufwertung Geschinersee“ vom 13. Juni 2016 mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen sowie das gleichzeitig öffentlich aufgelegte Dossier „Gewässerraum Niderbach / Geschinersee“ vom Januar 2016;
- die zwei gegen das Projekt eingereichten Einsprachen einerseits von den „Landwirten von Ulrichen und Geschinen, z.H. Müller Roland“ (12. Juli 2016) und andererseits von „Sigune Eisenmeier Müller und Roland Müller“ (13. Juli 2016) sowie die beiden Rückzüge dieser Einsprachen (Eingaben jeweils vom 8. September 2016);
- die beiden Eingaben der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms), bzw. der Gemeinde Obergoms vom 19., bzw. 20. September 2016, mit welchen die Gemeinden die nötigen Unterlagen eingereicht und gleichzeitig dargetan haben, dass das Auflagedossier in der jeweiligen Gemeinde gesetzeskonform aufgelegt worden sei, die Einsprachen zurückgezogen worden seien und die Gemeinden in Bezug auf die Entwässerung eine Anpassung des Projektes beschlossen haben;
- das vom instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 26. September 2016 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Raumentwicklung (14. Oktober 2016),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (26. Oktober 2016),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (28. Oktober 2016),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (4. November 2016),
 - Dienststelle für Umweltschutz (11. November 2016),
 - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (11. Januar 2017);
- die Mail-Korrespondenzen zwischen dem VRDVBU und der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) vom 20. Dezember 2016 und vom 24. bzw. 25. Januar 2017;
- die Mail-Korrespondenzen zwischen dem VRDVBU, der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) und dem projektierenden Ingenieurbüro vom 24. Januar 2017;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Zweck, Inhalt und Abgrenzung des Bauvorhabens

- 1.1** Der Niderbach ist ein Grenzbach zwischen der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) und der Gemeinde Obergoms. Er fliesst unterhalb der Kantonsstrasse derzeit auf rund 150 m Länge erst in einem gemauerten Kanal und dann auf 130 m in einem Rohr bis in den Rotten und weist demzufolge ein grosses ökologisches Defizit auf. Mit der Unterstützung des Kantons beabsichtigen die beiden Standortgemeinden mit dem vorliegend zu beurteilenden Projekt den Bach zu revitalisieren und neu offen auf 525 m bis in den Geschinersee zu leiten sowie auf gut 80 m vom See bis in den Rotten in einem offenen, renaturierten Gerinne zu führen. Dabei wird der Hochwasserschutz zwar leicht verbessert, doch handelt es sich vorliegend gleichwohl um ein (in der kantonalen Planung enthaltenes) Revitalisierungsprojekt. Des Weiteren soll innerhalb des Projektperimeters das dort bestehende Biotop am Geschinersee aufgewertet werden.
- 1.2** Gemäss dem Technischen Bericht lassen sich die wesentlichen Elemente der geplanten baulichen Massnahmen wie folgt umschreiben: Abbruch des gemauerten Kanals und Verschliessen des Ablaufrohrs, Renaturierung des Bachs unterhalb der Kantonsstrasse bis zum See, Abbruch eines Militärunterstandes, neuer Seeabfluss im Osten, Weiterführung des Fusswegs auf der Nord- und Ostseite des Sees, Ausbaggern der einwachsenden Verlandungsflächen im Biotop, Erstellung neuer Wasserflächen / Teiche im Bereich der Feldgehölze sowie Errichtung von verschiedenen Bachquerungen (für Loipe, Flurwege, Gemeindestrasse). Gemäss dem Kostenvoranschlag des Auflagedossiers wird für diese Arbeiten mit Kosten von Fr 1'460'000.-- gerechnet.

- 1.3 Auch wenn das vorliegende Projekt, das nicht der UVP-Pflicht untersteht, keiner Rodungen bedarf, ist gleichwohl die Erteilung diverser Spezialbewilligungen erforderlich (gewässerschutzrechtliche Bewilligung, fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in ein Fischereigewässer, Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG). Zudem wurde gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Projektes auch das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Niderbachs und des Geschinersees öffentlich aufgelegt (gestützt auf Art. 13 Abs. 6 kWBG). Für beide Dossiers wurde das Vernehmlassungsverfahren koordiniert und der Entscheid über die Festlegung der Gewässerräume wird in den vorliegenden Gesamtentscheid des Staatsrates integriert.
- 1.4 Gegen das Projekt wurden zwar zwei Einsprachen eingereicht, welche jedoch später beide wieder zurückgezogen wurden. Aufgrund der Verhandlungen mit den Einsprechern haben sich aber die Gemeinden dazu entschlossen, entlang der Flurstrasse nördlich des neuen Gerinnes quer zur Strasse Rohre zur Entwässerung des angrenzenden Wieslandes einzubauen. Diese zusätzliche Massnahme bildet Teil des vorliegenden Projektes. Demgegenüber wurde im Rahmen eines Totalumbaus (Projekt der Matterhorn Gotthard Bahn) beim künftigen Gerinne eine Bahnbrücke erstellt und das Gerinne bis in den Rotten bereits realisiert. Zudem sei hier präzisiert, dass die Renaturierung des Niderbachs vorliegend erst direkt unterhalb der Kantonsstrasse beginnt (zumal im Rahmen eines Kraftwerkprojektes oberhalb der Kantonsstrasse bereits Massnahmen zur Aufwertung geplant sind, die jedoch gerade nicht Teil des vorliegenden Projektes bilden).

2. Verfahren

- 2.1 Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (Art. 23 Abs. 1 kWBG) sind Oberflächengewässer zu revitalisieren, wenn kumulativ Folgendes erfüllt ist: (a) sie weisen ein ökologisches Defizit auf; (b) sie verfügen über ein bedeutendes ökologisches Potential; (c) in Bezug auf ihren landschaftlichen Wert kann ein sozioökonomischer Mehrwert geschaffen werden und (d) das Vorgehen ist wirtschaftlich tragbar. Das Gesetz bestimmt des Weiteren, welche Revitalisierungsmassnahmen ein solches Projekt zu umfassen hat und dass die Durchführung der Massnahmen dem Gewässereigentümer obliegt (Art. 23 Abs. 2 und 3 kWBG). Gemäss Art. 7 Abs. 1 kWBG sind die öffentlichen Gewässer im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden. Der Wasserbau und der Unterhalt für die Rhone und den Genfersee obliegt dabei dem Kanton, während die Gemeinden oder die Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet für die Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle von öffentlichem Interesse zuständig sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b kWBG). Da sich das vorliegend zu beurteilende Revitalisierungs- und Aufwertungsprojekt am Niderbach / Geschinersee auf dem Gebiet der Gemeinden Goms und Obergoms befindet, fällt es in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinden.
- 2.2 Der Ausbau oder die Revitalisierung kantonalen oder kommunalen Gewässer ist rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen. Diese werden für die kommunalen Gewässer durch die zuständigen Gemeinden erstellt (Art. 25 kWBG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 kWBG werden das Ausführungsprojekt und die dazugehörigen Unterlagen während dreissig Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jeder Interessierte einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Die Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 30 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 25 vom 17. Juni 2016, bzw. im Amtsblatt Nr. 26 vom 24. Juni 2016 ordentlich publiziert, wobei zwei Einsprachen eingereicht wurden (die später beide zurückgezogen wurden).
- 2.3 Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt, wobei er gleichzeitig über die unerledigten Einsprachen entscheidet, sofern diese nicht privatrechtlicher Natur sind. Die Plangenehmigung kann dabei von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Genehmigung des Ausführungsprojektes umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens und begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern (Art. 35 kWBG).

3. Koordination und Spezialbewilligungen

- 3.1** Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kantonsgerichts hat die Rechtsanwendung materiell koordiniert bzw. inhaltlich abgestimmt zu erfolgen, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Diese erforderliche Koordination ist grundsätzlich bereits im erstinstanzlichen Verfahren durchzuführen und wird am besten erreicht, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist (BGE 122 II 87 E. 6 mit Hinweisen; Urteil des KG vom 21. Januar 2000 i.S. WWF c/ Staatsrat und Gemeinde Betten).
- 3.2** Kantonalrechtlich wird die Koordination in Art. 34 kWBG geregelt. Bedarf ein Ausführungsprojekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren. Die zuständige Behörde ist, wie oben dargelegt wurde (siehe Ziffer 2.3), der Staatsrat. Er leitet das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab, bevor er seinen Entscheid fällt, dessen Elemente sich nicht widersprechen dürfen. Er integriert in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen derart, dass gegen seinen Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Konzentration nicht möglich sein, achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden. In Anwendung der umschriebenen Koordinationsgrundsätze sind demzufolge allfällige Spezialbewilligungen in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung zu integrieren und in einem einzigen Entscheid zu eröffnen. Entsprechend ist bei einem Projekt jeweils zu prüfen, ob für das Bauvorhaben die Erteilung von Ausnahme- oder Spezialbewilligungen nötig ist, was nachfolgend geschieht.
- 3.3** Das Bundesgesetz über die Fischerei bestimmt in seinem Art. 8, dass Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde benötigen, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Vorliegend handelt es sich beim Niderbach und beim Geschinersee um Fischereigewässer. Gemäss Art. 57 Abs. 2 des kantonalen Fischereigesetzes wird die fischereirechtliche Bewilligung von der im massgeblichen Verfahren der Verwirklichung des technischen Eingriffs zuständigen Behörde in einem koordinierten und einheitlichen Entscheid erteilt. Wie oben ausgeführt wurde, ist vorliegend der Staatsrat als die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren zu betrachten. Aus Gründen der Koordination wird daher die erforderliche fischereirechtliche Bewilligung in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen (unten Kapitel A.2).
- 3.4** Das vorliegende Bauvorhaben benötigt die Erteilung einer Spezialbewilligung gemäss Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes. Die Fachstelle des Kantons in Bezug auf das GSchG ist die Dienststelle für Umweltschutz. Diese hat in ihrer Vormeinung festgehalten, dass diese Bewilligung erteilt werden könne. Es kann deshalb auf die nachstehende Beurteilung der erwähnten Dienststelle verwiesen werden (siehe unten Ziffer 7., insbesondere Ziffer 7.4).
- 3.5** Der Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bestimmt, in welcher Art und Weise Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt werden können. Da die zu errichtenden Revitalisierungsmassnahmen des vorliegenden Projektes sich teilweise ausserhalb der Bauzonen befinden, wird nachfolgend unter Ziffer 9. diese Problematik behandelt.
- 3.6** Des Weiteren haben die beiden Gemeinden vorliegend gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Revitalisierungs- und Aufwertungsprojektes das Auflagedossier betreffend die Festlegung der Gewässerräume des Niderbachs und des Geschinersees öffentlich aufgelegt. Gemäss Art. 13 Abs. 6 kWBG kann der Gewässerraum (GWR) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden. Aufgrund der vorerwähnten Koordinationsgrundsätze wird der Entscheid über die Festlegung der vorerwähnten GWR in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates integriert (nachfolgend Kapitel B.).

- 3.7 Weitere Spezialbewilligungen sind vorliegend nicht erforderlich. Dies geht sowohl aus den Unterlagen der Auflagedossiers, als auch aus den Vormeinungen der kantonalen Fachstellen hervor.

4. Die Beurteilung der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau

- 4.1 Die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) ist die Fachstelle des Kantons Wallis für Wasserbauprojekte und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Da jene Dienststelle zudem mit der kantonalen Revitalisierungsplanung beauftragt ist, wurde das vorliegende Projekt im Einverständnis mit jener Fachstelle erarbeitet, welche zudem eine vertiefte Überprüfung des Projektes vorgenommen hat. Die Abteilung Seitenbäche hat im Anschluss daran von Seiten des Flussbauamtes eine positive Vormeinung abgegeben, dies mit der Bemerkung, dass es sich bei der Brücke des Plans „Typenplan Brücke Kantonsstrasse“ in der Tat nicht um eine Brücke einer Kantonsstrasse, sondern einer Gemeindestrasse handle. Weiter teilte jene Abteilung mit, dass die Gefahrensituation nach der Realisierung des Projektes im Bereich des Projektperimeters durch das verbreitete Gerinne (HQ100) leicht verbessert werde und formulierte einige Auflagen und Bedingungen an das Projekt, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides integriert werden.
- 4.2 Zusätzlich hat die Sektion Hochwasserschutz Rhone der Zentralstellen das Dossier beurteilt und dabei in Erwägung gezogen, dass das Objekt in einem Gebietsabschnitt liege, der Teil der (per Staatsratsentscheid am 2. März 2016) genehmigten prioritären Massnahmen des Rhoneprojektes sei. Nach Abschluss der Arbeiten der 3. Rhonekorrektur werde der Gebietsabschnitt des Objekts bis zu einem Jahrhunderthochwasser geschützt sein, verbleibe aber in einer Restgefährdungszone für noch grössere Hochwasser. Im Unterlauf des Niderbachs sei eine Offenlegung des Niderbachs zwischen der MGB-Eisenbahnlinie und dem Rotten bereits geplant worden. Die nun geplante Revitalisierung befinde sich zum grossen Teil ausserhalb des Rhonefreiraums. Der Bereich zwischen der Eisenbahnlinie und dem Rotten befinde sich innerhalb des Rhonefreiraums. Gemäss dem Technischen Bericht vom 13. Juni 2016 ändere sich die Gefahrenkarte des Rottens durch die Revitalisierung des Niderbachs nicht. Gestützt auf diese Erwägungen und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die geplante Revitalisierung mit dem Rhoneprojekt kompatibel sei, könne eine positive Vormeinung abgegeben werden, sofern bestimmte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden. Letztere werden als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

5. Die Beurteilung der Dienststelle für Wald und Landschaft

- 5.1 Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass mit den vorliegend geplanten Massnahmen vor allem eine erhebliche ökologische Aufwertung im Bereich „Natur und Landschaft“ angestrebt wird und dass das Projekt gerade auch von der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) unterstützt wird. In den Amtsblattpublikationen der Gemeinden kann entsprechend nachgelesen werden, dass das Projekt im Einverständnis mit der DWL öffentlich aufgelegt werde. Jene Dienststelle hat denn auch in ihrer Vormeinung mehrfach dargetan, dass das Projekt in enger Zusammenarbeit mit der DWL erarbeitet worden sei. Während sich jene Fachstelle sehr ausführlich zu den Aspekten „Natur und Landschaft“ geäussert hat, brachte sie keine weitergehenden Bemerkungen in Bezug auf die Themengebiete „Wald“, „Naturgefahren“ und „Wanderwege“ vor.
- 5.2 In ihrer Stellungnahme erklärte die titelerwähnte Fachstelle, dass die Aufwertung die östliche Hälfte des Geschinersees, welche als Naturschutzzone von regionaler Bedeutung ausgeschieden sei, sowie das angrenzende Biotop tangiere. Es würden schützenswerte Lebensraumtypen, wie etwa Grauerlen-Auenwald (Sukzessionsstadium), Nitrophile Annuellenvegetation, Grosseggenried und Stillwasserröhricht temporär beeinträchtigt. Im Projektperimeter seien folgende Rote-Liste-Arten nachgewiesen worden: das Österreichische Sumpfried (regional ausgestorben), das Sumpfruhrkraut, das Rasige Vergissmeinnicht (stark gefährdet) und der als verletzlich eingestufte Kleine Knöterich. Das Revitalisierungsprojekt beinhalte insgesamt acht Massnahmen, durch deren Umsetzung u.a. die obgenannten Lebensraumtypen und Arten erhalten und gefördert würden und neue schützenswerte Lebensräume geschaffen werden sollen. Die negativen Auswirkungen auf

schützenswerte Lebensräume nach NHV während der Bauphase würden im Vergleich zu den neu geschaffenen Lebensräumen als vernachlässigbar beurteilt.

- 5.3 Insgesamt betrachtet hat sich die Dienststelle für Wald und Landschaft positiv zum vorliegenden Projekt geäußert, auch wenn sie dabei eine Reihe von Auflagen und Bedingungen formuliert hat, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides integriert werden.

6. Die Beurteilung der Dienststelle für Raumentwicklung

- 6.1 Die titelerwähnte Dienststelle (DRE) hat in ihrer Vormeinung zunächst darüber orientiert, dass sich die vorliegenden Massnahmen gemäss der rechtsgültigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Münster-Geschinen (Ortsteil Geschinen) und Obergoms (Ortsteil Ulrichen) vorwiegend in der Landwirtschaftszone sowie in der Naturschutzzone des Geschinersees befinden würden. Da es sich hierbei um standortgebundene Anlagen handle, denen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen würden, könne nach Ansicht der erwähnten Fachstelle eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG erteilt werden (siehe hierzu ausführlicher unten bei Ziffer 9.).
- 6.2 Aus raumplanerischer Sicht kam die DRE zum Schluss, dass sie zum vorliegenden Auflageprojekt eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil es sich um Massnahmen handle, welche für die Revitalisierung des Niederbachs erforderlich seien und die den Zielsetzungen des kantonalen Richtplans, insbesondere denjenigen der Koordinationsblätter F.9/3 «Wasserbau und Unterhalt von Wasserläufen» und I.4/2 «Naturgefahren: Hochwasser» entsprechen würden. Zudem gelte es, im Rahmen der nächsten Anpassung des Planes der Fuss- und Wanderwege der Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) zu prüfen, den Fusswegabschnitt um den See in das kommunale Netz aufzunehmen.

7. Die Beurteilung der Dienststelle für Umweltschutz

- 7.1 Die kantonale Umweltschutzfachstelle (DUS) hat in ihrer Eingabe zunächst ausgeführt, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft worden sei, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Luftreinhaltung (LRV), Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) und aufgrund der jener Fachstelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.
- 7.2 In Bezug auf den Standort des Projektes brachte die erwähnte Dienststelle in Berücksichtigung der jeweiligen Umweltschutzbereiche die folgenden Bemerkungen und Erläuterungen vor:
- a) Gewässerschutz: Das Projekt liege, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser, Lockergestein). Das Projekt befinde sich im Flussbett.
 - b) Luft: Die Langzeitgrenzwerte der LRV würden mit Ausnahme des Ozons eingehalten.
 - c) Lärm: Gemäss Daten des GIS-Wallis befinde sich das Projekt in einer Landwirtschaftszone 1. Priorität, welcher keine Lärmempfindlichkeitsstufe zugeordnet worden sei.
 - d) Boden: Eine zu schützende Humusschicht sei vorhanden.
 - e) Altlasten: Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthalte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Es könne nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet sei.
- 7.3 Zu den Auswirkungen des Projektes hielt die DUS fest, dass die folgenden Bereiche betroffen seien: Gewässerschutz (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Bodenschutz (Erhaltung der Humusschicht), Lärmschutz (Baulärm), Luftreinhaltung (Emissionen von Baumaschinen), Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Entsorgung der Bauabfälle: Betonabbruch [Unterstand], Bauschutt [Steine, Betonmauerreste], Bewirtschaftung des Aushubmaterials). Für die fachgerechte Umsetzung der Massnahmen sei eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

- 7.4 Betreffend Gewässerschutz präzisierte die DUS, dass das Projekt die Umleitung des Niderbachs in den Geschinersee mittels Terrassierungs- und Ausgrabungsarbeiten vorsehe. Der Flurabstand schwanke mind. zwischen 1 - 2 m Tiefe (laut dem hydrogeologischen Bericht „Rhonekorrektur Goms“ vom 12. Februar 2010). Der Grundwasserspiegel erreiche Mitte März den Tiefstand und aufgrund der Schneeschmelze anfangs Mai den Höchststand. Im ausgeweiteten Mündungsbereich würden 3 Vertiefungen von 1 - 2 m erstellt. Die makroskopischen, chemischen und physikalischen Parameter würden aufzeigen, dass der Niderbach ein unbelastetes und natürliches Gewässer sei. Von daher seien durch das Revitalisierungsprojekt keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Die vorgesehenen Eingriffe seien gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG bewilligungspflichtig. Die wesentlichsten Auswirkungen des Projekts auf das Grundwasser würden die Bauphase betreffen. Mit Auflagen und Bedingungen könne aber ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden. Die Bewilligung könne daher erteilt werden. Die Vormeinung der DUS gelte als Bewilligung. Die urteilende Behörde sieht in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, den Angaben in den Plänen und Unterlagen des Aufgatedossiers sowie der gesamten relevanten Umstände keine Veranlassung, von dieser Beurteilung der kantonalen Fachstelle abzuweichen, sodass die entsprechende Spezialbewilligung in Berücksichtigung der Koordinationspflicht (siehe oben Ziffer 3.) in den vorliegenden Gesamtentscheid integriert wird.
- 7.5 Zusammenfassend gab die DUS zum Projekt eine positive Vormeinung ab, wenn auch unter Vorbehalt von Auflagen und Bedingungen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen werden.

8. Die Beurteilung der übrigen kantonalen Dienststellen

- 8.1 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat das vorliegende Projekt für jene Dienststelle geprüft und anschliessend in seiner Stellungnahme geltend gemacht, dass für die Aufweitung und die Revitalisierung des Niderbaches ca. 1.1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche erworben werden müssten. Bei diesen Flächen handle es sich nicht um Fruchtfolgeflächen. Aus der Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen könne zum Vorhaben eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgegeben werden. Diese werden als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides integriert. Dabei sei vermerkt, dass die von der Dienststelle geforderte flache Böschung gegen das angrenzende Kulturland bereits gemäss dem Auflageprojekt im Verhältnis 1:4 auszubilden ist (und folglich dem geplanten Bauvorhaben entspricht).
- 8.2 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Jene Fachstelle hat in ihrer Vormeinung in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“ ausführlich zum Projekt Stellung genommen. Die dabei von der Dienststelle vorgebrachten Darlegungen werden im Rahmen des Gesuches um Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung gemäss Art. 8 BGF behandelt (nachfolgend unter Kapitel A.2). In Bezug auf die Aspekte „Jagd“ und „Wildtiere“ hat die erwähnte kantonale Fachstelle keine Bemerkungen angefügt. Insgesamt betrachtet hat sich somit auch die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere positiv zum vorliegenden Projekt geäussert.

9. Die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG

- 9.1 Nach Massgabe von Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist Voraussetzung einer Bewilligung, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und dass das Land erschlossen ist. Abweichend von Art. 22 Abs. 2 RPG können Bewilligungen für die Errichtung von Bauten und Anlagen erteilt werden, wenn a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG). Weiter bestimmt das eidgenössische Raumplanungsgesetz, dass die Kantone die Zuständigkeiten und Verfahren zu ordnen haben und dass die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zu entscheiden habe, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmbewilligung erteilt werden kann (Art. 25 RPG).
- 9.2 Aus den oben stehenden Ausführungen geht hervor, dass im vorliegenden Fall der Staatsrat für die Genehmigung des Projektes zuständig ist, und dass er gemäss Art. 34 KWBG die verschiedenen

anwendbaren Verfahren und die diesbezüglichen Entscheide materiell und formell zu koordinieren hat (siehe oben die Ziffern 2.3, 3.2 und 3.5).

- 9.3 Das Projekt „Revitalisierung Niderbach / Biotopaufwertung Geschinersee“ sieht die Umsetzung verschiedener Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen vor, die sich allesamt ausserhalb der Bauzonen befinden. Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG erfüllt sind.

9.3.1 Der Standort der Eingriffe ergibt sich aus der Lage des zu revitalisierenden Niderbachs, bzw. des aufzuwertenden Geschinersees. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die geplanten Massnahmen direkt beim erwähnten Bach, bzw. beim erwähnten See vorgenommen werden müssen, wenn man effektiv diesen Bach revitalisieren, bzw. diesen See aufwerten will. Gemäss dem Technischen Bericht des Auflagedossiers wurden in Bezug auf die Wahl der Linienführung des Niderbachs zwischen der Kantonsstrasse und dem See verschiedene Varianten geprüft. Dem Bericht können nachvollziehbar die wesentlichen Gründe entnommen werden, weshalb die Gemeinden sich für die aufgelegte Linienwahl entschieden haben. Dabei wird der Nachweis erbracht, dass die Standortgebundenheit vorliegend gegeben ist. Auch die kantonale Fachstelle in Bezug auf die Raumplanung, die Dienststelle für Raumentwicklung, hat in ihrer Stellungnahme zum Projekt explizit festgehalten, dass „es sich hierbei um standortgebundene Anlagen“ handle, sodass ihrer Ansicht nach „eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG erteilt“ werden könne. Die urteilende Behörde sieht keine Veranlassung, an dieser Einschätzung der kantonalen Fachstelle zu zweifeln.

9.3.2 Die im Projekt vorgesehenen Arbeiten erfolgen aufgrund übergeordneter Interessen. Bereits der *Bund* hat in verschiedenen Publikationen zum Thema Gewässerschutz festgehalten, dass es ein Ziel der schweizerischen Gewässerschutzpolitik sei, durch Revitalisierungen naturnahe Fliessgewässerstrecken zu erhalten und zurückzugewinnen. Der *Kanton Wallis* hat im Jahr 2013 seine Gewässerschutzgesetzgebung aufgrund der Vorgaben des Bundes angepasst und dabei beschlossen, dass Oberflächengewässer zu revitalisieren seien (siehe Art. 23 KWBG). In der „Wasserstrategie des Kantons Wallis“ vom 10. Oktober 2013 hat er deshalb Massnahmen dazu formuliert, wie Lebensräume der Wasserläufe erhalten und aufgewertet werden sollen. Gleichzeitig hat er explizit festgehalten, dass dabei „der Revitalisierung von Gewässern ein hoher Stellenwert zukommt“. Die beiden involvierten *Gemeinden* haben im Technischen Bericht des vorliegend zu beurteilenden Auflagedossiers die zahlreichen Vorteile des Projektes auf eindrückliche Weise herausgestrichen. In Anbetracht des Vorstehenden kann zusammengefasst festgehalten werden, dass das vorliegende Projekt öffentlichen Interessen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und der Allgemeinheit dient, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner. Dabei fällt auf, dass vorliegend nur zwei Einsprachen eingereicht wurden, welche später jedoch beide wieder zurückgezogen wurden.

- 9.4 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, der gesamten relevanten Umstände und in Abwägung aller Interessen die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG für die im vorliegenden Projekt vorgesehenen Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen erteilt werden kann.

10. Die Einsprachebehandlung

- 10.1 Gegen das vorliegende Projekt wurden zwei Einsprachen eingereicht, nämlich einerseits von den „Landwirten von Ulrichen und Geschinen, z.H. Müller Roland“ (am 12. Juli 2016) und andererseits von „Sigune Eisenmeier Müller und Roland Müller“ (am 13. Juli 2016). Es handelt sich dabei um inhaltlich weitgehend identische Einsprachen. Nach der Durchführung der Einspracheverhandlung haben beide Einspracheparteien mit Eingabe jeweils vom 8. September 2016 die Einsprache zurückgezogen. Beide Einsprachen gelten damit als durch Rückzug erledigt.
- 10.2 Aus den Eingaben der Gemeinden Münster-Geschinen (19. September 2016) und Obergoms (20. September 2016) sowie der vorhandenen Korrespondenzen geht hervor, dass die Gemeinden im Rahmen der Einspracheverhandlung mit den Einsprechern eine Projektanpassung beschlossen haben. Entlang der Flurstrasse nördlich des neuen Gerinnes sollen demzufolge quer zur Strasse Rohre zur Entwässerung des angrenzenden Wieslandes (der bergseitigen Flächen) eingebaut werden. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Projektes, für welche gestützt

auf Art. 27 Abs. 2 kWBG keine öffentliche Auflage erforderlich ist. Beide Gemeinden haben in ihren Eingaben bestätigt, dass der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde nicht nur das Auflagedossier, sondern auch die vorerwähnte Projektanpassung genehmigt hat. Aufgrund der vorstehenden Darlegungen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und der vorhandenen Interessen sieht die urteilende Behörde keine Veranlassung, die beantragte Projektanpassung nicht zu genehmigen. Sie wird deshalb zusammen mit dem vorliegenden Gesamtentscheid genehmigt, was auch im Dispositiv dieses Entscheides vermerkt wird.

A.2 Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF

I. Eingesehen

1. das im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe des Auflagedossiers „Revitalisierung Niderbach / Biotopaufwertung Geschinersee“ in den Amtsblättern Nr. 25 vom 17. Juni 2016, bzw. Nr. 26 vom 24. Juni 2016 durch die ehemalige Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms), bzw. durch die Gemeinde Obergoms publizierte Gesuch um Erteilung einer Spezialbewilligung für Eingriffe in Fischereigewässer;
2. den Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF), die Art. 56 ff. des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996 (kFG) sowie die Art. 1, 5, 25, 34 und 35 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
3. das im oberwähnten Auflagedossier enthaltene „Gesuch um Bewilligung für technische Eingriffe in Fliessgewässer“ vom 30. Januar 2015, die diesbezüglichen Ausführungen und Angaben im Technischen Bericht des Dossiers sowie die übrigen Pläne und Unterlagen des Auflagedossiers;
4. die Eingaben der beiden eingangs erwähnten Gemeinden vom 19., bzw. 20. September 2016 aus denen hervorgeht, dass gegen das Gesuch um Bewilligung für technische Eingriffe in Fliessgewässer keine Einsprachen eingereicht worden sind;
5. die Stellungnahme der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 4. November 2016;
6. die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern benötigen gemäss Art. 8 BGF eine fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Das vorliegend zu beurteilende Revitalisierungs- und Aufwertungsprojekt erfordert Eingriffe im Sinne von Art. 8 BGF in die Fischereigewässer des Niderbachs / Geschinersees, welche die Fischerei beeinträchtigen könnten, sodass eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich ist.
2. Gemäss Art. 57 Abs. 2 kFG ist die fischereirechtliche Bewilligung von der im massgeblichen Verfahren der Verwirklichung des technischen Eingriffs zuständigen Behörde in einem koordinierten und einheitlichen Entscheid zu erteilen. Die zuständige Behörde für den Entscheid über das vorliegende Projekt ist gemäss Art. 25 i.V. mit Art. 35 kWBG der Staatsrat. Er hat gemäss Art. 34 kWBG und aufgrund der Koordinationsgrundsätze in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen zu integrieren. Der Staatsrat entscheidet demzufolge vorliegend auch über die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF. Aus Gründen der Koordination wird dieser Bewilligungsentscheid in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung der Revitalisierungs- und Aufwertungsmaßnahmen integriert (vgl. oben Kapitel A.1, Ziffer 3.).

3. Ist eine fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF erforderlich, hat der Gesuchsteller bereits mit der Ausarbeitung des Projektes der zuständigen Behörde einen Bericht zur Verfügung zu stellen, der es erlaubt, die Auswirkungen des Projektes auf die Fischgewässer und die Umwelt sowie die zu treffenden Massnahmen zu bestimmen. Dieser muss namentlich alle Angaben enthalten, welche die Behörde für die Projektbeurteilung benötigt (Art. 58 kFG). Mit den Angaben im entsprechenden Gesuch des Auflagedossiers und den übrigen Ausführungen im Technischen Bericht des Dossiers wurde dieser Verpflichtung angemessen Rechnung getragen. Weder von Privaten, noch von Seiten der Verwaltungsbehörden wurden zusätzliche Unterlagen verlangt.
4. Die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde hat gestützt auf Art. 57 Abs. 2 kFG vorgängig die Zustimmung des mit der Fischerei betrauten Departements einzuholen. Dabei kann die Zustimmung des Departements auch Auflagen und Bedingungen beinhalten (Art. 59 kFG). Vorliegend hat das zuständige Departement durch seine Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) am 4. November 2016 seine Stellungnahme abgegeben und dabei unter Vorbehalt von verschiedenen Auflagen und Bedingungen eine positive Vormeinung zum Projekt eingereicht. Diese Auflagen und Bedingungen werden als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in den vorliegenden Gesamtentscheid integriert.
5. Die im öffentlich aufgelegten „Gesuch um Bewilligung für technische Eingriffe in Fliessgewässer“ und im Technischen Bericht des Auflagedossiers sowie in den Auflagen und Bedingungen der DJFW vorgesehenen Massnahmen können die negativen Auswirkungen des Projektes auf die Fischereigewässer des Niderbachs und des Geschinersees massgeblich vermindern. Kommt hinzu, dass mit dem vorliegenden Revitalisierungs- und Aufwertungsprojekt gewichtige öffentliche Interessen verfolgt werden wie die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Gestaltung des Gewässers in einem soweit wie möglich natürlichen Zustand (Art. 1 KWBG). Mit der Realisierung des Projektes wird eine erhebliche ökologische Aufwertung im Bereich Natur und Landschaft gewährleistet, sodass das Projekt allgemein der Wahrnehmung verschiedener fundamentaler Grundsätze des Wasserbaugesetzes dient (siehe Art. 5 Abs. 2 KWBG). Diese gewichtigen öffentlichen Interessen überwiegen die insbesondere während der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen der Fischereiinteressen, sodass die fischereirechtliche Bewilligung unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und der gesamten relevanten Interessen gemäss Art. 8 BGF zu erteilen ist.

B. GEWÄSSERRAUM NIDERBACH UND GESCHINERSEE

I. Eingesehen

- das Auflagedossier betreffend die Festlegung des „Gewässerraums des Niderbachs und des Geschinersees“, gelegen auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) und der Gemeinde Obergoms, enthaltend den „Plan der Gewässerräume“ Nr. F810004_18_1, im Massstab 1:2'500, vom Januar 2016, die dazugehörigen Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum vom Mai 2016 sowie dem Technischen Bericht ebenfalls vom Mai 2016;
- die öffentlichen Auflagen in den Amtsblättern Nr. 25 vom 17. Juni 2016 (ehemalige Gemeinde Münster-Geschinen) und Nr. 26 vom 24. Juni 2016 (Gemeinde Obergoms);
- das ebenfalls in den vorerwähnten Amtsblättern gleichzeitig durch die beiden Gemeinden öffentlich publizierte Auflagedossier „Revitalisierung Niderbach / Biotopaufwertung Geschinersee“ vom 13. Juni 2016, inkl. die darin enthaltenen Unterlagen und Pläne;
- die zwei eingereichten Einsprachen einerseits von den „Landwirten von Ulrichen und Geschinen, z.H. Müller Roland“ (12. Juli 2016) und andererseits von „Sigune Eisenmeier Müller und Roland

Müller" (13. Juli 2016) sowie die beiden Rückzüge dieser Einsprachen (Eingaben jeweils vom 8. September 2016);

- die Eingaben der beiden eingangs erwähnten Gemeinden vom 19., bzw. 20. September 2016 aus denen hervorgeht, dass das Auflagedossier „Gewässerraum Niderbach / Geschinersee“ ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG);
- das vom instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 26. September 2016 bei den interessierten kantonalen Dienststellen eröffnete Vernehmlassungsverfahren und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Raumentwicklung (14. Oktober 2016),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (26. Oktober 2016),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (28. Oktober 2016),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (4. November 2016),
 - Dienststelle für Umweltschutz (11. November 2016),
 - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (11. Januar 2017);
- die Mail-Korrespondenzen zwischen dem VRDVBU und der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) vom 20. Dezember 2016 und vom 24., bzw. 25. Januar 2017;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Im vorliegenden Fall, bei welchem es um die Festlegung der Gewässerräume kommunaler Gewässer geht, nämlich des Niderbachs und des Geschinersees, waren demzufolge die beiden Standortgemeinden Obergoms und Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) für die Einreichung der Gesuche zuständig.
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und

Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden zwei Einsprachen gegen die aufgelegten Gewässerräume hinterlegt, welche jedoch beide nach der Einspracheverhandlung zurückgezogen wurden.

- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat zuständig, um über die Gesuche betreffend die Festlegung der Gewässerräume zu entscheiden.
- 1.6 Die ehemalige Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) und die Gemeinde Obergoms haben gleichzeitig mit dem vorliegenden Auflegedossier „Gewässerraum Niderbach / Geschinersee“ im Amtsblatt das Auflegedossier „Revitalisierung Niderbach / Biotopaufwertung Geschinersee“ publiziert. Die beiden Projekte betreffen dieselben Fliessgewässer, nämlich den Niderbach und den Geschinersee. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Art. 13 Abs. 6 kWBG (wonach der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden kann). Daraus und aufgrund der Koordinationsgrundsätze (vgl. oben Kapitel A.1, Ziffer 3.) ergibt sich, dass der Entscheid über die Gewässerräume des Niderbaches und des Geschinersees in den Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates betreffend die Revitalisierung Niderbach / Biotopaufwertung Geschinersee zu integrieren ist.

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 In ihren Eingaben vom 19., bzw. 20. September 2016 beantragen die beiden vorerwähnten Gemeinden die Homologation des Auflegedossiers „Gewässerraum Niderbach / Geschinersee“ durch den Staatsrat. Dem Dossier kann entnommen werden, dass es vorliegend einzig um die Gewässerräume dieser beiden Gewässer geht. Die GWR der übrigen Gewässer der Gemeinden Goms und Obergoms werden in separaten Auflegedossiers behandelt und entsprechend in eigenen Genehmigungsverfahren dem Staatsrat zum Entscheid vorgelegt.
- 2.2 Nicht Teil der vorliegenden Plangenehmigung bildet zudem der Gewässerraum der Rhone. Die Festlegung des GWR der Rhone (auch soweit sich die Rhone auf dem Gebiet der Gemeinden Goms und Obergoms befindet) obliegt dem Kanton (siehe Art. 13 Abs. 3 Bst. a kWBG).
- 2.3 Besondere Erwähnung bedarf der Umstand, dass es sich beim Niderbach um einen Grenzfluss der beiden Gemeinden Goms und Obergoms handelt. Der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass diese Absprache vorliegend erfolgt ist.
- 2.4 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden zwei Gewässer (Niderbach und Geschinersee) ist festzuhalten, dass die beantragten Gewässerräume dieser Gewässer im „Plan der Gewässerräume“ Nr. F810004_18_1, Massstab 1:2'500, vom Januar 2016 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflegedossier noch einen Technischen Bericht (inkl. dort aufgeführte verschiedene Anhänge) der dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen ist. Er dient aber als zusätzliche Information allen Betroffenen, stellt umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefert nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im GWR dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, da sich diese vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird im Dispositiv dieses Entscheides aufgenommen). Dabei wird berücksichtigt, dass die direkt anwendbaren Verordnungsbestimmungen des Bundes bereits revidiert wurden und auch im Jahre 2017 erneut revidiert werden.

- 2.5 Das beauftragte Ingenieurbüro hat in Erarbeitung des vorliegend zu prüfenden Aufgedossiers unter anderem folgende Datengrundlagen berücksichtigt: Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer, Hochwasserschutzprojekte, Revitalisierungsplanungen und -massnahmen, Hydrologische Gefahrenkarten, Zonennutzungspläne und Schutzinventare. Alsdann hat es die natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt und den Niderbach gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in neun Abschnitte unterteilt. Die Unterteilung des GWR des Geschinersees hat es aufgrund der Himmelsrichtungen vorgenommen. Basierend auf diesen Angaben und in Berücksichtigung weiterer Überlegungen (Lage in Schutzzone / kantonales Schutzgebiet; Auswirkungen des Revitalisierungs- und Aufwertungsprojektes) beantragen die beiden involvierten Gemeinden die Homologation der GWR der beiden Gewässer Niderbach und Geschinersee (siehe die Behandlung unter Ziffer 5.).

3. Die Beurteilung der kantonalen Behörden

- 3.1 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der GWR und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat die Dienststelle in ihrer Stellungnahme dargetan, dass der GWR des Geschinersees global als ausgeglichen betrachtet werden könne. Seine variable Fläche stelle nach Ansicht der DSVF einen Korridor in Kohärenz mit der Naturschutzzone dar (Verschiebung des GWR entsprechend den lokalen Gegebenheiten). Die 6 m im Minimum im Süden würden den bestehenden landschaftlichen und natürlichen Werten entsprechen, sowie der Pufferzone gegen chemische Verschmutzung (Landwirtschaft/Strasse). Für das nächste Mal regte jene Fachstelle des Kantons an, dass der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums im Wald und in den Sömmerungsgebieten ebenfalls auf einem Auflageplan erscheinen sollte (Nid 08-09-10 sollten auf einen Plan im Massstab 1:10'000 dargestellt werden). Schliesslich wies die DSVF noch darauf hin, dass die neuen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement übertragen werden müssen. Insgesamt gab sie aber in Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen eine positive Vormeinung ab.
- 3.2 Dienststelle für Raumentwicklung: Die Raumplanungsfachstelle hat in ihrer Eingabe vorgebracht, dass sie zur Festlegung des GWR ebenfalls eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil damit unter Berücksichtigung der geplanten Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen sowie der Topographie die natürlichen Funktionen des Gewässers und der Schutz vor Hochwasser sichergestellt werden können.
- 3.3 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat für die erwähnte Dienststelle das Gesuch um Festlegung der GWR des Niderbachs und des Geschinersees überprüft und anschliessend eine positive Vormeinung abgegeben, wenn auch unter Vorbehalt von Auflagen und Bedingungen. Diese werden als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen.
- 3.4 Die Beurteilung durch die übrigen kantonalen Dienststellen: Auch die Dienststelle für Wald und Landschaft, die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere sowie die Dienststelle für Umweltschutz haben jeweils eine Überprüfung des Aufgedossiers „Gewässerraum Niderbach / Geschinersee“ vorgenommen. Alle drei Fachstellen haben anschliessend jeweils eine positive Vormeinung ohne weitere Bemerkungen in Bezug auf die fraglichen Gewässerräume abgegeben.

4. Die Einsprachebehandlung

Gegen die beantragte Festlegung der GWR des Niderbachs und des Geschinersees wurden zwei Einsprachen eingereicht, nämlich einerseits von den „Landwirten von Ulrichen und Geschinen, z.H. Müller Roland“ (am 12. Juli 2016) und andererseits von „Sigune Eisenmeier Müller und Roland Müller“ (am 13. Juli 2016). Es handelt sich dabei um inhaltlich weitgehend identische Einsprachen die sich sowohl gegen die Festlegung der GWR, als auch gegen das Revitalisierungs- und Aufwertungsprojekt gerichtet haben. Nach der Durchführung der Einspracheverhandlung haben beide Einspracheparteien mit Eingabe jeweils vom 8. September 2016 die Einsprache zurückgezogen. Beide Einsprachen gelten damit als durch Rückzug erledigt (für weitergehende Angaben sei auf das oben Stehende verwiesen, Kapitel A.1 Ziffer 10.).

5. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume

- 5.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt die Festlegung der GWR des Niderbaches und des Geschinersees, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinden Goms und Obergoms. Die GWR der übrigen Fliessgewässer dieser beiden Gemeinden werden in separaten Verfahren bis zum Jahre 2018 festgelegt.
- 5.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die folgende Breite aufzuweisen hat:
- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
 - c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
- 5.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- 5.4 Weiter kann dem Absatz 3 der vorgenannten Bestimmung entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des GWR erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.
- 5.5 Im vorliegenden Fall wird im Auflagedossier gestützt auf den eben zitierten Absatz 3 und die vorgesehene Revitalisierung in Bezug auf den Niderbach, der in neun Abschnitte unterteilt wird, in den Abschnitten NID-03 und NID-04 eine Erweiterung des minimalen (theoretischen) GWR auf einen effektiven GWR mit einer Breite von bis zu 54 m, resp. 49 m beantragt (Gewässerraum entspricht der Fläche der projektierten Bachaufweitung). Eine Erweiterung des GWR erfahren auch die Abschnitte NID-05 und NID-06 (GWR wird an den äusseren Böschungsfuss des Uferdamms gelegt; bzw. auf die ausgewiesene Parzellengrenze des Kiesfangbeckens erweitert). Während in den beiden Abschnitten NID-02 und NID-07 der minimale (theoretische) GWR respektiert wird (ohne Erweiterungen), wurde betreffend die Abschnitte oberhalb von NID-07 auf die Ausscheidung des GWR verzichtet (Abschnitte im Wald- und/oder Sömmerungsgebiet). Schliesslich sei noch erwähnt, dass der Abschnitt NID-01 durch den GWR des Rottens abgedeckt ist.
- 5.6 In Bezug auf den Geschinersee ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Breite des GWR für stehende Gewässer gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV mindestens 15 m betragen muss (gemessen ab der Uferlinie). Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung muss diese Breite erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) der Gewässernutzung. Während im Norden und im Westen die vorerwähnten 15 m respektiert werden, schlagen die Gesuchsteller vor, dass der GWR im Süden durch die bestehende Strasse und im Osten durch die neue Geländeaufschüttung begrenzt werden solle.
- 5.7 Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass der beantragte effektive GWR die Vorgaben des minimalen theoretischen GWR überall respektiert. Auf weiten Teilen des Projektperimeters werden Erweiterungen des Gewässerraums vorgeschlagen, insbesondere aufgrund der geplanten Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen. Die interessierten kantonalen Dienststellen, insbesondere die Dienststelle für Umweltschutz und die betreffend Gewässerräume zuständige Fachstelle, die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau, sind nach Überprüfung der Pläne und Unterlagen zum Schluss gelangt, dass die GWR für den Niderbach und den Geschinersee

vorliegend korrekt ausgeschieden worden sind. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Fachstellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Festlegung der Gewässerräume des Niderbaches und des Geschinersees in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

C. ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

1. Mit dem vorliegenden Projekt beabsichtigen die ehemalige Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) und die Gemeinde Obergoms den Niderbach ab der Kantonsstrasse zu revitalisieren und offen zunächst in den Geschinersee und von dort weiter in den Rotten zu leiten. Gleichzeitig soll das Biotop des Geschinersees aufgewertet werden. Die entsprechenden baulichen Massnahmen beanspruchen auch Boden privater Eigentümer. Gemäss Art. 26 BV ist das Eigentum gewährleistet. Eine Eigentumsbeschränkung ist mit dieser Verfassungsbestimmung nur vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts 1P.62/2007 vom 17. August 2007). Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Projekt finden sich in der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung.
2. In Bezug auf das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt ist auf dessen Sinn und Zweck zu verweisen. Bereits bei der Frage nach der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG wurden die vorliegend vorhandenen öffentlichen Interessen umfangreich aufgelistet (siehe oben Ziffer 9.3.2). Dabei wurde festgehalten, dass das vorliegende Revitalisierungs- und Aufwertungsprojekt öffentlichen Interessen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und der Allgemeinheit dient, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner. Dabei fällt auf, dass vorliegend nur zwei Einsprachen gegen das Projekt eingereicht und beide nach der Einspracheverhandlung zurückgezogen wurden.
3. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die von der Behörde gewählten Massnahmen für das Erreichen des gesetzten Ziels geeignet, notwendig und zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bzw. zu den zu seiner Verfolgung notwendigen Beschränkungen stehen (Urteil des Bundesgerichts 1P.543/2006 vom 30. November 2006). Aufgrund der gesamten Umstände ergibt sich für das vorliegend zu beurteilende Projekt, dass dieses in einem verhältnismässigen und zumutbaren Ausmass umgesetzt werden kann.
4. Zudem ist von Bedeutung, dass das vorliegende Revitalisierungs- und Aufwertungsprojekt eine Spezialbewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG (Bewilligung in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen), eine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG sowie eine fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in ein Fischereigewässer benötigt. Die Behandlung der entsprechenden Gesuche hat ergeben, dass sämtliche Ausnahme- und Spezialbewilligungen im vorliegenden Fall erteilt werden können. Aufgrund der formellen und materiellen Koordinationspflicht werden sämtliche Spezialbewilligungen in den vorliegenden Gesamtentscheid integriert und gleichzeitig eröffnet.
5. Des Weiteren haben die beiden involvierten Gemeinden vorliegend gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Revitalisierungs- und Aufwertungsprojektes das Auflagedossier betreffend die Festlegung der Gewässerräume des Niderbaches und des Geschinersees öffentlich aufgelegt. Gemäss Art. 13 Abs. 6 KWBG kann der GWR im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden. Aufgrund der anwendbaren Koordinationsgrundsätze wird der Entscheid über die Festlegung der GWR in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates integriert.

6. Die konsultierten kantonalen Dienststellen haben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die zugestellten Projektunterlagen jeweils in Bezug auf ihren Fachbereich eingehend überprüft. Sämtliche Fachstellen haben im Anschluss daran eine positive Vormeinung zu den Projekten abgegeben, wenn auch teilweise unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen.
7. In Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen, aufgrund der eingereichten Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen, in Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen ergibt sich somit, dass die beiden vorliegenden Projekte der Gemeinden Goms und Obergoms, bestehend aus den Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen einerseits und der Festlegung der Gewässerräume andererseits, beides jeweils in Bezug auf den Niderbach und den Geschinersee, in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entsprechen, sodass sie gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 des kWBG genehmigt werden können. Sie werden mit allen in den genehmigten Projektunterlagen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens erklärt. Die vorliegende Plangenehmigung begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten Rechte (Art. 35 kWBG).

D. KOSTEN

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen. Gemäss Art. 23 GTar erheben die Verwaltungsbehörden bei Fällen die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates fallen Gebühren bis zu Fr. 1'800.--. Die Kosten werden dabei aufgrund der Interessenlage der beiden involvierten Gesuchsteller vollständig der Gemeinde Goms auferlegt (dies mit dem Hinweis, dass eine allfällige Beteiligung der Gemeinde Obergoms an den Kosten intern gemäss dem Kostenteiler der beiden Gemeinden geregelt werden kann).

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

A. REVITALISIERUNG NIDERBACH UND BIOTOPAUFWERTUNG GESCHINERSEE

A.1 Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen

1. Die **Pläne und Unterlagen** des Auflagedossiers „**Revitalisierung Niderbach / Biotopaufwertung Geschinersee**“, gelegen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) und der Gemeinde Obergoms, **werden genehmigt**. Alle in den genehmigten Ausführungsprojekten vorgesehenen Arbeiten gelten als Werk öffentlichen Nutzens. Die Genehmigung dieser Pläne begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1	Technischer Bericht des Auflageprojektes			13.06.2016
2	Übersichtskarte	F810004_1_1	1 : 25'000	Jan. 2016
3	Situation Niderbach	F810004_2_1b	1 : 1'000	09.05.2016
4	Längenprofil Niderbach Nord	F810004_3_1a	1 : 1'000 / 100	06.01.2016
5	Längenprofil Niderbach Süd / Seeauslauf	F810004_4_1	1 : 1'000 / 100	Jan. 2016
6	Normalprofile Niderbach	F810004_5_1a	1 : 1'000	06.01.2016
7	Querprofile Niderbach Nord	F810004_6_1a	1 : 250	14.01.2016
8	Querprofile Niderbach Süd	F810004_7_1a	1 : 250	14.01.2016
9	Typenplan Brücke Flurweg	F810004_8_1a	1 : 50 / 20	Jan. 2016
10	Typenplan Brücke Fussweg Niderbach	F810004_9_1a	1 : 50 / 20	Jan. 2016
11	Typenplan Brücke Kantonsstrasse (*1)	F810004_10_1	1 : 50 / 20	Jan. 2016
12	Wellstahlrohr Flurweg / Loipe	F810004_13_1a	1 : 50	14.01.2016
13	Landerwerbsplan Niderbach	F810004_12_1	1 : 1'000	Jan. 2016
14	Fachbericht Fauna / Flora			Jan. 2015
15	Gesuch für Eingriffe im Grundwasserschutzbereich (inkl. Anhänge A0 - A5)			Jan. 2015
16	Gesuch um Bewilligung für techn. Eingriffe in Fliessgewässern			30.01.2015
17	Gewässerrevitalisierung - Strategische Planung (Massnahmenblatt R-M7-010)			27.11.2014
18	Einverständniserklärung VBS			11.12.2015
19	Einverständniserklärung Privateigentümer Parzelle Nr. 131			19.01.2016
20	Einverständniserklärung Privateigentümer Parzelle Nr. 132			18.05.2016

(*1) Präzisierend wird festgehalten, dass es sich hierbei um eine Brücke einer Gemeindestrasse handelt.

3. Die für das Revitalisierungs- und Aufwertungsprojekt erforderliche **Spezialbewilligung gemäss Art. 19 GSchG** (Bewilligung in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, welche die Gewässer gefährden können) **wird erteilt.**
4. Die raumplanungsrechtliche **Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG** für die im vorliegenden Projekt vorgesehenen Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen **wird erteilt.**
5. Die Plangenehmigung wird an folgende **Auflagen und Bedingungen** geknüpft:

5.1 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau**

Seitenbäche

- Die bestehende hydraulische Engstelle bei der Kantonstrasse ist nicht Teil des vorliegenden Revitalisierungsprojektes und sollte bei einer künftigen Neufassung des Durchgangs gelöst werden.
- Die DSVF ist zu den Ausführungssitzungen einzuladen (Kreis 1 - Oberwallis und die Sektion H2G in Sitten).
- Die Unterhaltsmassnahmen im Zusammenhang mit der Gerinnemorphologie und der Ufervegetation müssen mit dem DSVF vor einer Intervention besprochen werden (z.B. das Entfernen von dichtem Gehölze im Gerinne, das Leeren des Kiesfangs und der Transport von Geschiebe entsprechend dem Bedarf des Gerinnes flussabwärts, das Verhindern von Auflandungen, usw.).

3. Rhonekorrektur

- Eine Koordination mit dem Projekt der 3. Rhonekorrektur ist unabdingbar (Bereich zwischen der Eisenbahnlinie und dem Rotten).
- Die DSVF (Kreis 1 - Oberwallis in Brig und Rhoneprojekt in Sitten) ist über Ausschreibungen, Arbeitsvergaben und geplanten und tatsächlichen Arbeitsbeginn zu informieren.
- Die Arbeiten zwischen der Eisenbahnlinie und dem Rotten müssen ausserhalb der sommerlichen Hochwasserperiode (Ende April bis Ende November) geplant werden.

5.2 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Wald und Landschaft

Natur und Landschaft

- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, welche eine schonende und sorgfältige Bauausführung sowie die Einhaltung der nachfolgenden Auflagen sicherstellt.
- Sensible Bereiche mit Vorkommen von seltenen Pflanzenarten sind durch die UBB vorgängig zu markieren und abzugrenzen oder zu verpflanzen.
- Allfällig notwendige Installations- und Materiallagerplätze sind auf bereits tangiertem Gelände zu erstellen.
- Die UBB hat auf den Einsatz von möglichst bodenschonenden Maschinen zu achten.
- Die Ausgestaltung der Bachsohle mit unterschiedlichen Störsteinen und Strukturelementen ist ohne Beton zu erstellen.
- Die Dammböschungen sind naturnah zu gestalten, symmetrische Formen sind zu vermeiden.
- Der Spazierweg ist als Naturweg ohne Deckschicht auszugestalten. Die maximale Breite von 1 m ist einzuhalten.
- Das befestigte Gerinne (Kanal) ist zurückzubauen.
- Der militärische Unterstand ist abubrechen und der Standort zu renaturieren.
- Die im Fachbericht Fauna / Flora des Büros buweg vorgeschlagenen Massnahmen 1 - 8 sind vollumfänglich umzusetzen.
- Alle durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Flächen sind wiederherzustellen.
- Nach Bauende ist durch die UBB ein Schlussbericht zuhanden der Dienststelle für Wald und Landschaft zu erstellen.
- Während 5 Jahren nach Bauende ist der Projektperimeter auf aufkommende Neophyten zu kontrollieren; festgestellte Vorkommen sind zu bekämpfen.
- Der gesamte Aufwertungssperimeter ist bei der nächsten Nutzungsplanänderung (Fusion der Gemeinde Goms) als Naturschutzzone auszuscheiden
- Gemäss Vorschlag des Fachberichtes Fauna / Flora des Büros buweg ist fünf Jahre nach Bauende eine Wirkungskontrolle durchzuführen. Dabei sind ebenfalls allfällige notwendige Unterhalts- oder Bewirtschaftungsmassnahmen zu definieren. Der Dienststelle für Wald und Landschaft ist ein entsprechender Bericht zu übermitteln.

5.3 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Umweltschutz

Projekt

- Zielsetzung ist, dass der Wasserlauf Art. 37 Abs. 2 Bst. a. (vielfältiger Lebensraum) und Bst. c. (standortgerecht Ufervegetation) des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 sowie der Klasse I oder Klasse II gemäss der Richtlinie "Oekomorphologie-Stufe F" (BUWAL 1998 S. 34) möglichst gut entspricht.
- Spätestens 3 Monate nach Beendigung der Arbeiten muss der Umweltbaubegleiter einen kurzen Schlussbericht über die Baubegleitung und die Wirksamkeit der Massnahmen mit aussagekräftiger Fotodokumentation erstellen und diesen den betroffenen kantonalen Dienststellen unterbreiten.
- Im Alarmschema für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist die Telefonnummer der Dienststelle für Umweltschutz folgendermassen zu ändern: Gewässerschutzpicket DUS 079 693 10 48.

Bauphase

- Die Richtlinien des BUWAL/BAFU und des SIA betreffend den Umweltschutz auf Baustellen, insbesondere den Gewässerschutz, die Abfallbewirtschaftung (Achtung: die TVA wurde durch die VVEA ersetzt), die Luft, den Lärm und den Bodenschutz, sind anzuwenden. *Begründung: Einhalten der umweltrechtlichen Anforderungen und Richtlinien betreffend die Bauphase.*
- Bei Projekten unter der Leitung des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Dokument "Umweltmassnahmen NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/04 (V'06)" unterstützt. Das Dokument wird in angemessener Form in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen aufgenommen und bildet integrierender Bestandteil der Werkverträge mit den Unternehmen (Achtung: die TVA wurde durch die VVEA ersetzt).
- Die Gerätefahrer und die Unternehmen, die auf der Baustelle arbeiten, müssen von einem Umweltbaubegleiter (Biologe mit Erfahrungen in Gewässerrenaturierung) über die Zielsetzungen und die Art und Weise, wie sie erreicht werden können, informiert werden.

- Der Umgang mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen (Treibstofflagerung, Betanken, Unterhalt der Maschinen usw.) hat nach Punkt 5.4 der SIA-Richtlinie 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu erfolgen. *Begründung: Art. 6 GSchG.*
- Auftanken, Wartung und Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge sind ausserhalb dieses Standortes auf einem befestigten Platz vorzunehmen. Das Waschen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten ist nicht gestattet. Betonmaschinen und Umschlaggeräte dürfen nur auf einem dichten Platz mit entsprechender Entwässerung aufgestellt werden. *Begründung: Art. 31 GSchV.*
- Sind Arbeiten zum Erstellen der Fundamente nötig, müssen die Anforderungen der GSchV eingehalten werden. *Begründung: Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV.*
- Auf dem Bauplatz ist zentral eine genügende Menge absorbierender Produkte bereit zu stellen. *Begründung: Art. 22 GSchG.*
- Bei Unfällen mit boden- und wassergefährdenden Flüssigkeiten muss die Dienststelle für Umweltschutz sofort benachrichtigt werden. *Begründung: Art. 22 GSchG.*
- Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe des Oberflächengewässers gelagert werden. *Begründung: Art. 6 GSchG.*

5.4 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Landwirtschaft**

- Die Böschungen gegen das angrenzende Kulturland sind flach (1:4) auszubilden, damit zukünftig eine Bewirtschaftung möglich ist.
- Der Materialüberschuss von ca. 7'000 m³ wird auf der LN-Fläche zwischen dem jetzigen Biotop und dem bestehenden Flurweg im Osten geschüttet. Vor Beginn der Aufschüttung ist in diesem Gebiet der bestehende Boden nach Bodenschichten getrennt auszuheben (Horizonte A, B und C) und auf diesem Standort wieder fachgerecht einzubauen. Das Abhumusieren und die Neugestaltung des Geländes dürfen nur bei Trockenheit erfolgen und werden vor Kopf aufgeführt. Die Fläche ist mit einer standortgerechten Saatmischung zu begrünen und allfällige Nacharbeiten bei Setzungen oder Ähnlichem sind über das Projekt abzuwickeln.
- Im Gebiet der im Projekt geplanten Ausweitung sind mit grosser Wahrscheinlichkeit alte Drainageleitungen vorhanden, welche um das Jahr 1940 gebaut worden sind. Werden durch den Bau solche Leitungen tangiert, sind diese vollständig zu ersetzen und nach Möglichkeit offen in den Niderbach abzuleiten. Das Amt für Strukturverbesserungen ist von der Bauleitung beim Vorfinden solcher Drainageleitungen umgehend zu informieren, damit die allenfalls erforderlichen Umleitungen vor Ort festgelegt werden können.

6. **Die beiden Einsprachen**, einerseits von den „Landwirten von Ulrichen und Geschinen, z.H. Müller Roland“ (vom 12. Juli 2016) und andererseits von „Sigune Eisenmeier Müller und Roland Müller“ (vom 13. Juli 2016) **gelten als durch Rückzug erledigt**. Die von den beteiligten Gemeinden mit den Einsprechern beschlossene **Projektanpassung betreffend die Entwässerung** wird mit dem vorliegenden Gesamtentscheid **genehmigt** (nämlich dass entlang der Flurstrasse nördlich des neuen Gerinnes quer zur Strasse Rohre zur Entwässerung des angrenzenden Wieslandes eingebaut werden).

A.2 Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF

1. Die **fischereirechtliche Bewilligung** gemäss Art. 8 BGF für die technischen Eingriffe in die Fischereigewässer des Niderbachs / Geschinersees auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) und auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms **wird erteilt**.
2. Folgende **Auflagen und Bedingungen** der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere werden angeordnet:
 - Die Ausführungsarbeiten sind von einem Hydrobiologen zu begleiten und zu kontrollieren. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die freie Fischwanderung jederzeit möglich ist und die Ausgestaltung des Bachbettes und der Wasserprofile die Naturverlaichung der Bachforelle und der Äschen ermöglichen. Entsprechend erforderliches Substrat ist einzubringen.

- Bei den Bauarbeiten im und am Wasser ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Substanzen in den Bachlauf gelangen können. Die SIA-Richtlinie 431 ist einzuhalten und die Bauarbeiter sind von der Unternehmung entsprechend zu instruieren.
- Vor dem Eingriff in den benetzten Bereich der Wasserläufe ist zu prüfen, ob eine elektrische Abfischung erforderlich ist. Hierfür sind der örtlich zuständige Fischereiaufseher sowie der Präsident der lokalen Fischereisektion beizuziehen.

B. GEWÄSSERRAUM NIDERBACH UND GESCHINERSEE

1. Der „**Plan der Gewässerräume**“ Nr. F810004_18_1, im Massstab 1:2'500, vom Januar 2016, welcher die Gewässerräume des Niderbaches und des Geschinersees festlegt, gelegen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) und der Gemeinde Obergoms, **wird genehmigt**.
2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Auflage der Dienststelle für Landwirtschaft: Die Abschnitte, wo Landwirtschaftsflächen betroffen sind, dürfen weiter landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung und den Bestimmungen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) entspricht (Nutzung als Streuwiese mit spätem Schnitt, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide, aber ohne Dünger).
4. Die beiden Einsprachen, einerseits von den „Landwirten von Ulrichen und Geschinen, z.H. Müller Roland“ (vom 12. Juli 2016) und andererseits von „Sigune Eisenmeier Müller und Roland Müller“ (vom 13. Juli 2016) gelten als durch Rückzug erledigt.
5. Die Gemeinden Goms und Obergoms lassen der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann. Weiter übermitteln sie der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume.
6. Die Gemeinden Goms und Obergoms haben dafür zu sorgen, dass die genehmigten GWR als Hinweise auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden übertragen werden.
7. Alle Projekte, welche sich innerhalb der Gewässerräume befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu unterbreiten.

C. VOLLZUG

Die **Gemeinden Goms und Obergoms** werden mit dem **Vollzug** dieser Verfügung betraut.

D. KOSTEN

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt **Fr. 1'800.--** (Gebühren Fr. 1'792.--, Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gemeinde **Goms auferlegt**.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den **- 8 FEV. 2017**

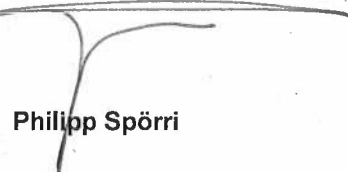
Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

Der Staatskanzler


Esther Waeber-Kalbermatten




Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **15. Feb. 2017**

Verteiler

a/ Per eingeschriebener Postsendung:

- Gemeinde Goms, Furkastrasse 35, 3998 Gluringen
- Gemeinde Obergoms, Bahnhofstrasse 1, 3988 Obergesteln

b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:

- Herr Roland Müller, Landwirt, Wiler 5, 3985 Geschinen
- DSVF, Kreis 1 – Oberwallis
- DSVF, Zentralstellen, Sektion H2G
- Dienststelle für Wald und Landschaft
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU